

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– August 2026 –

Losert, Matthias: Zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche. Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten von 2022. Baden-Baden: Tectum 2023. 100 S. (Young Academia Rechtswissenschaft 5), kt. € 24,00 ISBN 978-3-8288-4940-2

Bei der Arbeit von *Matthias Losert*, der heute in Berlin als Anwalt arbeitet, handelt es sich um seine Masterthesis, die er 2022 zur Erlangung des akademischen Grades Legum Magister (LL.M.) an der Universität Wien unter Begleitung des em. Prof.s für Kirchenrecht an der Universität Innsbruck, Wilhelm Rees, verfasst hat. Rees intoniert die kurz gehaltene Studie mit einem eigenen Vorwort (V–VI).

Die Intention der Studie wird im Untertitel deutlich, der von der Kritik an der Münchener Missbrauchsstudie von 2022 durch die Kanzlei Westphal-Spilker-Wastl spricht. Zu diesem Interesse wird man auch zählen dürfen, den ehemaligen Erzbischof von München-Freising und späteren Papst Benedikt XVI., Josef Ratzinger, von den Vorwürfen des Münchener Gutachtens reinzuwaschen. Schon im Kap. „Einführung“ (1–10), in dem eher assoziativ als normativ durchdringend die strafrechtliche Normierung der Fälle von sexualisierter Gewalt in der Kirche durch Kleriker vorgestellt wird, wird Ratzinger als „Vorreiter der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs“ (7) bezeichnet. Die Belege hierfür sind dann doch dünn, wenn man sie abgleicht mit der Studie von *Doris Reisinger und Christoph Röhl*¹, oder der aktuellen Studie zu diesem umstrittenen Themenkomplex von *Marcus Bensmann und Anna Kassin*². In der Einleitung wird dem II. Vatikanum ohne Textbeleg ein „falsch“ verstandener „Humanismus“ (8) vorgehalten, mit dem Losert wohl meinen dürfte, dass die Väter des Konzils mehr auf die Karte Barmherzigkeit statt auf Recht gesetzt haben sollen. Schon an dieser falschen Etikettierung wird die im Grunde fehlende theologische Bildung des Autors deutlich, der dafür jedoch umso meinungsstärker formuliert. Im nächsten Kap. (11–13) kritisiert Losert zum einem mit Bischof Rudolf Vorderholzer, bekanntlich weder Jurist noch Kanonist, die „mangelnde Einhaltung des Gewaltenprinzips“ (11) im Münchener Gutachten, deren Autoren sich gleichzeitig als Ermittler, Ankläger und Richter in einer Person gerieren würden. Interessant ist nur, dass diese Kriterien beim vom Losert auch herangezogenen und positiv gewürdigten Kölner Missbrauchsgutachten Gercke-Wollschläger, dessen Autoren bei ihrer Begutachtung in gleicher Weise wie die Münchener Kanzlei arbeiten, nicht vorkommt. Losert ist der Auffassung, dass das Verfahren zur Vergabe der Gutachten an die Münchener Kanzlei nicht transparent dargelegt sei, da diese (Kanzlei) zudem auch eher Wirtschaftsstrafsachen bearbeite. Hier darf man darauf hinweisen, dass diese Kanzlei für die Diözesen

¹ Doris REISINGER/Christoph RÖHL: Nur die Wahrheit rettet: Der Missbrauch in der katholischen Kirche und das System Ratzinger. Piper 2021.

² Marcus BENSMANN und Anna KASSIN, Akten des Missbrauchs: Die Geschichte eines organisierten Verbrechens im Vatikan. Correctiv 2026.

Köln, Aachen, Bozen-Brixen und auch für die Spanische Bischofskonferenz das Themenfeld der sexualisierten Gewalt in der Kirche federführend bearbeitet hat. Hier von mangelnder Expertise zu sprechen, ignoriert die Wirklichkeit. In einem dritten Kap. (15–20) bemüht sich Losert, aus staatlichem Straf- und Beamtendisziplinarrecht Lakunen der kirchlichen Rechtssetzung zu identifizieren. Ihm entgeht dabei, dass das kirchliche Klerikerrecht eigene disziplinarrechtliche Normen enthält und zudem partikularrechtlich sowohl für laikale kirchliche Beamte wie Kleriker, die beamtenähnlich gefasst sind, zumindest in deutschen Diözesen eigene disziplinarrechtliche Regelwerke existieren. Immerhin kann er dem Münchener Gutachten zustimmen, wenn dieses feststellt, dass an Kleriker höhere moralische und ethische Anforderungen zu stellen seien als an einen Lehrer. Aber auch hier fehlt es Losert an der intellektuellen Kraft, diesen zentralen Aspekt vertiefter bei der rechtlichen Auswertung zu analysieren und in Anschlag zu bringen. Ein Manko, das die ganze Studie durchzieht. Das vierte Kap. (21–33) handelt einerseits über die Unschuldsvermutung aus rechtlicher Perspektive, die für Losert zentral ist. Zutreffend begrüßt er den neuen c. 1321 § 1 CIC, der erstmalig seit 2021 die Unschuldsvermutung im kanonischen Strafrecht implementiert (21). Der zentrale Vorwurf an das Münchener Gutachten lautet, dass seine Autoren „im erheblichen Umfang die Unschuldsvermutung missachtet“ (22) hätten. Losert versucht dies mit einem Abgleich mit dem Kölner Gercke-Gutachten aufzuzeigen, dessen Autoren mit einem differenzierteren Missbrauchs-begriff gearbeitet hätten. Auch hier wiederholt Losert nicht seine Kritik an der fehlenden Transparenz bei der Auswahl dieser Kanzlei für das Kölner Gutachten, misst also erkennbar mit zweierlei Maß bei seiner Bewertung gleichgelagerter Sachverhalte. Beim Abgleich zwischen dem staatlichen Ermittlungsverfahren und der kirchlichen Voruntersuchung vermisst man die Kenntnis des vatikanischen Vademecums in seiner jüngsten Fassung zur Frage der Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung nach c. 1717 CIC, v. a. zur Vorzeigepflicht der Ergebnisse auch für den Fall, dass keine substantiierten Hinweise gefunden werden konnten. Wie schon beim materiellen und prozeduralen kirchlichen Strafrecht sind eklatante fachliche Lücken unverkennbar. Natürlich kann Losert wie im Gercke-Gutachten keine Garantenpflicht der kirchlichen Verantwortlichen erkennen, wenn sie einen bekannten Täter erneut in der Seelsorge einsetzen und er wieder rückfällig wird. Anders wie Losert behauptet, gibt es hier durchaus eine staatliche Rechtsprechung, die aber v. a. vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in seinen Urteilen konsistent ist. Hier werden dann auch mangelnde Fachkenntnisse bezüglich der deutschen Rechtsprechung deutlich. Nur so kann sich Losert zur These versteigen, dass die Münchener Gutachter auch hier „grob“ (32) gutachterliche Fehler in Sachen Strafvereitelung und Beihilfe der kirchlichen Entscheidungsträger gemacht hätten. Im fünften Kap. (35–41) stellt Losert ex nihilo, also ohne jeden empirischen Beleg die Behauptung auf, dass wohl in der Mehrzahl der Fälle die Instruktion *Crimen sollicitationis* den Diözesanbischöfen nicht bekannt gewesen wäre und von daher auch kein rechtlicher Verstoß, was die Anzeige von Missbrauchstaten beim Hl. Offizium (heute Dikasterium für den Glauben), bei den Bischöfen zu konstatieren sei. Losert würde sich wundern, hätte er tatsächlich einmal bischöfliche Geheimarchive einsehen können, wie verbreitet diese Instruktion dort zu finden ist, aber nicht beachtet wurde. Diese unzutreffend von Losert vermutete Unkenntnis der Instruktion dient ihm dazu, erneut die Unschuldsvermutung in Anschlag zu bringen. Seine Ausführungen zu den Ad-Limina-Besuchen, deren Normen er kanonistisch unzutreffend dem ius divinum zuweist, sind für den Themenbezug nicht ertragreich. Im VI. Kap. (43–51) versucht Losert den Münchener Gutachtern in einzelnen Fällen nachzuweisen, dass sie in nicht ausreichender Weise die Unschuldsvermutung beachtet hätten. Man fragt sich, wie Losert

meinungsstark zu so weitreichenden Urteilen kommen kann, wenn er die hierzu einschlägigen Akten selber gar nicht einsehen konnte. In gleicher Weise kommentiert Losert kritisch in einem nächsten Kap. VII. (53–76) die Würdigung der verschiedenen Münchener Erzbischöfe, wobei es ihm erkennbar darum geht, Erzbischof Josef Ratzinger von Fehlern freizusprechen. Inzwischen aus Kölner Kontexten wohl vertraut wird aus einem Priester, der als Exhibitionist aufgefallen ist, ein Privatmann (67), ein Passus aus der Stellungnahme von Ratzinger, die Losert kritiklos übernimmt. Obwohl sich Losert in dem einen oder anderen Fall den Bewertungen der Münchener Gutachter anschließt, selbst in einem Fall bei Erzbischof Ratzinger, testiert er markig am Ende dem Gutachten, es bilde einen „groben Widerspruch und Fehler in der Methodik“ (76) ab. Das VIII. Kap. (77–80) handelt über Lehren aus den Missbrauchsgutachten, die für Losert darin liegen, bei sexuellem Missbrauch generell – wie Losert es fachunkundig sagt – Missbrauchstäter zu „laisieren“ (77), wo es „Entlassung aus dem Klerikerstand“ heißen müsste. Dann fordert er die Orientierung am weltlichen Disziplinarrecht, ohne Einblick in die disziplinarrechtlichen kirchlichen Normen zu zeigen, die schon existieren. Ein IX. Kap. handelt ohne inhaltliche Überleitung von Prävention, die für Losert ganz in Law-and-Order-Manier in einer „Null-Toleranz-Strategie“ (81) liegt. Ein mehr oder weniger als spärliches Literaturverzeichnis (83–84), in dem die wichtigste Literatur schlicht fehlt – etwa alle Arbeiten von Klaus Lüdicke und Rüdiger Althaus oder auch Heribert Hallermann – wird dem Leser/der Leserin am Ende noch dargeboten.

Sicher: man kann die erbetenen, inzwischen in großer Zahl publizierten juristischen Gutachten zu sexuellem Missbrauch in der katholischen und auch evangelischen Kirche immer einer strengen rechtlichen Kritik ohne Ansehen der Personen unterziehen. Das Büchlein von Losert weist hingegen zu viele gravierende fachliche Mängel auf und verschenkt das wichtige Thema der Relation von Unschuldsvermutung und Verantwortungsdiffusion der Bischöfe und ihrer Verwaltungen. Es ist zu sehr vom erkenntnisleitenden Interesse gesteuert, eine Kanzlei in ein schlechtes Licht zu rücken und eine Andere für ihre Arbeit zu goutieren. Hinzu kommt das offenkundig kirchenpolitisch motivierte Anliegen, die ehemaligen deutschen Bischöfe, v. a. den Münchener Erzbischof Josef Ratzinger von jeder juristischen Verantwortung freizusprechen. So wird ein wichtiges Thema verschenkt und man sollte dieses Buch von daher nicht weiter für die wissenschaftliche Diskussion aufgreifen.

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Professor für Kirchenrecht und Direktor des Instituts für Kanonisches Recht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)